

Förderverein

der Grund- und Oberschule der KOMPAKT – Schule mit Zukunft e. V.



Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Grund- und Oberschule der KOMPAKT – Schule mit Zukunft e. V.". Nach der erfolgten Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zwickau führt er den Zusatz „e.V.“ oder „eingetragener Verein“.
2. Er hat seinen Sitz und seinen Gerichtsstand in Zwickau.
3. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch:
 - die Förderung einer vielfältigen Ausgestaltung des Schullebens und eines fruchtbaren Gedankenaustausches im Interesse einer umfassenden lebensorientierten Allgemein- und Persönlichkeitsbildung der Schüler.
 - die Beschaffung und Bereitstellung von Geld-, Sachmitteln und sonstigen Leistungen für die Verbesserung des Schulbetriebs.
 - die Beschaffung und Bereitstellung von Geldmitteln für die wirtschaftliche Unterstützung förderungswürdiger und förderungsbedürftiger Schüler.
 - die Unterstützung der pädagogischen Arbeit an der Grund- und Oberschule und deren Schulkonzept.
 - die Organisation und Durchführung von Schülertransporten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. In den Förderverein können als ordentliche Mitglieder Schüler/innen, deren Eltern und Pädagogen/innen der „KOMPAKT - Schule mit Zukunft“ aufgenommen werden.
Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus der Schule oder auf eigenen Wunsch. Nach Schulaustritt besteht die Möglichkeit, förderndes Mitglied zu werden.
2. Fördernde Mitglieder können darüber hinaus sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, die Ziele und Aufgaben des Fördervereins unterstützen.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet in jedem Fall der Vorstand.
4. Auf Vorschlag kann die Mitgliederversammlung die persönliche Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind nicht Mitglieder im Sinne dieser Satzung.

§4

Begründung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme, welche schriftlich zu beantragen ist, begründet.
2. Über den Antrag beschließt der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrages auf Aufnahme bedarf keiner Begründung.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Förderverein kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schuljahresende erklärt werden.
Die Erklärung muss dem Vorstand in Schriftform zugehen.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss vom Vorstand einstimmig beschlossen werden; er muss schriftlich mitgeteilt werden. Die/der Betroffene kann deswegen Beschwerde einlegen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.
In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Entscheidung des Vorstandes mit Zweidrittel-Mehrheit widerrufen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn kein Kind mehr an der Einrichtung beschult wird. Sie kann jedoch auf Wunsch aufrecht erhalten werden.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags- und/oder Stimmrechts in der Mitgliederversammlung mitzuwirken.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen, Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung zu beachten und die von den zuständigen Organen ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge fristgerecht zu zahlen.

§7

Beiträge

1. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und auf das Vereinskonto einzuzahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Der Beitrag kann ersatzweise in Form von mindestens vier Arbeitsstunden pro Geschäftsjahr für satzungsgemäße Zwecke des Vereins erbracht werden. Die Entscheidung im Einzelfall trifft der Vorstand auf formlosen Antrag des Mitgliedes.
3. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern den Beitrag auf Antrag erlassen.

4. Ist ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand und erfolglos gemahnt worden, so ist der Vorstand berechtigt, es aus der Liste der Mitglieder zu streichen.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr. Ein Recht auf Beitragsrückerstattung besteht nicht.
6. Neben den Beiträgen können auch Spenden gegeben werden. Auf Wunsch werden dafür und für die Beiträge Bescheinigungen für das Finanzamt ausgestellt.

§8 Organe

Die Organe des Schulfördervereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Fördervereins besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern, von denen jeder über eine Stimme verfügt.
2. Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für die Beschlüsse gilt einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden.
3. Die Abstimmungen erfolgen öffentlich. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung beschließen.
4. Als ordentliche Mitgliederversammlung tritt sie in der Regel einmal im Jahr zusammen und wird vom Vorsitzenden des Vereins einberufen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden ist auch ein anderes Vorstandsmitglied berechtigt, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits in der Einladung ausdrücklich auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.
5. Wenn der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder es beantragt, muss innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
6. Darüber hinaus tritt die Mitgliederversammlung zusammen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§10 Aufgabe der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt die/den Vorsitzende/n und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.
2. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht entgegen, gibt Anregungen für die weitere Tätigkeit des Fördervereins, beschließt über Änderungen seiner Satzung und seine Auflösung.

3. Sie legt den Mitgliedsbeitrag fest und hört den Kassenbericht.
4. Sie entlastet den Vorstand.
5. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, welches von der/dem Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§11 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:

die/der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in,
der/die Schriftführer/in,
der/die Schatzmeister/in,
mindestens zwei weitere Mitglieder,
die die Verbindung Schule – Wirtschaft – Verein aufrechterhalten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer erneuten satzungsgemäßen Vorstandswahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Ebenso ist der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes mit Nachwahl auf der folgenden Mitgliederversammlung und ein Misstrauensvotum gegen Mitglieder des Vorstandes möglich. Der Antrag eines Misstrauensvotums bedarf der Unterschrift eines Drittels der ordentlichen Mitglieder des Fördervereins, seine Bestätigung der einfachen Mehrheit auf der nächsten Mitgliederversammlung.
3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Umsetzung der laufenden Aufgaben der Mitgliederversammlung und seiner Beschlüsse,
 - Verabschiedung der Vorlage zu Haushaltsplan und Jahresrechnung,
 - Einrichten von Ausschüssen zur Wahrnehmung von Aufgaben des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung,
 - Terminfestlegung und Verabschiedung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden.
3. Der Vorstand tritt mindestens vier mal im Jahr zusammen. Die/der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung und lädt spätestens zwei Wochen vor dem Beratungstermin schriftlich oder in Textform ein; sie/er muss zu einer Sitzung einladen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt. Die Protokolle der Sitzungen sind von der/dem Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§13

Vertretung im Rechtsverkehr

Der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§14

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können vom Vorstand oder von zehn von Hundert der Mitglieder vorgeschlagen werden. Ein entsprechender Antrag muss acht Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht und durch diesen mit der Einladung oder spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentreffen allen Mitgliedern bekannt gemacht werden. Für die Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen oder Bedingungen des Registergerichts oder des Finanzamtes) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§15

Auflösung

1. Die Auflösung des "Förderverein der ersten privaten Oberschule Zwickau" kann, wenn sie ebenso wie eine Satzungsänderung beantragt oder der Antrag bekannt gemacht ist, durch Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliedsversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der KOMPAKT – Schule mit Zukunft gemeinnützige Schulträgergesellschaft mbH, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat, zu übertragen. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Zwickau, den 22. Januar 2015

Mitgliederversammlung vom 21. Januar 2015

Änderung der Satzung des Fördervereins der Grund- und Oberschule der Kompakt – Schule mit Zukunft e.V.